TIERSCHUTZPROBLEM QUALZUCHT BEI HEIMTIEREN

Rechtliche Aspekte und Lösungsansätze
aus Sicht des bmt

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.

Stand: Februar 2010

Qualzucht - Definition

Der Tatbestand der Qualzucht ist erfüllt, …

„wenn bei Wirbeltieren die durch Zucht geförderten oder die geduldeten Merkmalsausprägungen (Form-, Farb-, Leistungs- und Verhaltensmerkmale) zu Minderleistungen bezüglich Selbstaufbau, Selbsterhaltung und Fortpflanzung führen und sich in züchtungsbedingten morphologischen und / oder physiologischen Veränderungen oder Verhaltensstörungen äußern, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.“

(Vgl. Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept, DVG-Fachgruppe Verhaltensforschung, Gießen: Verlag DVG 1987).

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.

Problematische Zuchtziele

- **Wachstum:** Zwerg- und Riesenwuchs, z.B. Hunde von 1,5 kg bis 110 kg (unproportionierte Wachstum ist mit krankhaften Prozessen gekoppelt)
- **Brachyzephalie**, Kurzköpfigkeit (Unterentwicklung der Kaumuskulatur, Gebiss- und Kieferanomalien, Atemwegsverengung, etc.)
- **Augen**: Tief liegende Augen (Einwärtsdrehung der freien Lidränder), offen liegende Augen (erhöhter Tränenfluss, Entzündung der Konjunktiva)
- **Ohren**, z.B. Rosenohren, Faltenohren, Pendelohren (div. Verletzungen, ggf. Beeinträchtigung der Wärmeregulation (Kaninchen))
- **Haut-, Haar-, Federkleid**: Haarlosigkeit ist mit Beeinträchtigung der Wärmeregulation und Immundefekten verbunden; Pigmentmangel bei Albinos ist mit div. Erkrankungen gekoppelt, Hypertrophie der Schnabelhaut bei Tauben führt zu eingeschränkten Sichtfeld; bei Schnabelkürzung als Zuchtziel können Elterntiere ihre Jungen nicht mehr aufziehen
- **Extremitäten und Gelenke**; unphysiologische Steilstellung der Intertarsalgelenke bei best. Vogelrassen
- **Wirbelsäule**: z.B. Kurzschwänzigkeit (Wirbelsäulen- und Rückenmarkdefekte, hohe Kükensterblichkeit bei Hühnern)

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.

Rechtliche Grundlagen

Heimtier

Nutztier

Europa	Europäische RL 98/58 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, 1998	Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren, 1987
Bund	Tierschutzgesetz § 11 b, jedoch ohne entsprechendes Gutachten	Tierschutzgesetz § 11 b / BMELV-Sachverständigengutachten, 1999
Länder	-	Vollzugshinweise (nur) in Hessen (2002) und Rheinland Pfalz

„Rechtliche Lücke“ im Bereich Nutztiere

bmt

bund gegen missbrauch der tiere e.v.

Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren, 1987

„Wer ein Heimtier zur Zucht auswählt, ist gehalten, die anatomischen, physiologischen und ethologischen Merkmale zu berücksichtigen, die Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils gefährden können.“

(Artikel 5)

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.

„Qualzuchtparagraph“ § 11 b Tierschutzgesetz

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, **wenn damit gerechnet werden muss**, dass bei der Nachzucht den … Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, **wenn damit gerechnet werden muss**, dass bei den Nachkommen

a) mit Leiden verbundene **erblich bedingte Verhaltensstörungen** oder **erblich bedingte Aggressionssteigerungen** auftreten oder

b) jeder **artgemäße Kontakt mit Artgenossen** bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

c) deren **Haltung** nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, …

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.

§ 11 b Tierschutzgesetz, Abs. 5

(5) **Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates**

1. die erblich bedingten Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen …näher zu bestimmen,
2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, ….

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.

Tierschutzgesetz § 12 - Haltungs- und Ausstellungsverbot nur mittels Rechtsverordnung

„Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gehalten oder ausgestellt werden, ***soweit dies durch Rechtsverordnung*** *… näher bestimmt ist.“*

(§ 12 (1) TSchG)

➡ Das Haltungs- und Ausstellungsverbot des § 12 Abs.1 enthält kein unmittelbar wirkendes gesetzliches Verbot (mehr), sondern nur (noch) eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung.

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.

Entscheidungshilfe für die Auslegung des § 11b TSchG – das Sachverständigengutachten

„Zuchtverbote werden empfohlen für Tiere, die Träger von Genen bzw. eindeutig bedingten Merkmalen sind, welche für den Züchter direkt erkennbar oder diagnostisch zugänglich sind und bei der Nachzucht zu mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Merkmalen führen können.“

Sachverständigen-Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzüchtungen), 2.6. 1999

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.

Verbotsempfehlungen der Sachverständigen (Auswahl)

Merkmal	Beispiele
Verbot von haarlosen Hunden	Nackthunderassen
Verbot für Tiere mit auswärtsgerolltem unterem Augenlidrand	Bernhardiner, Cocker Spaniel, Shar Pei, etc
Verbot für Hunde mit HD	Bernhardiner, Boxer, Dogge, Mastiff, Rottweiler, u.a.
Verbot für Tiere mit Kurzköpfigkeit	Boxer, Bulldogge, Chihuahua, Mopps, Pekinese, Shi-Tzu, ToySpaniel, Terrier u. a.
Verbot von kurzschwänzigen Katzen	Manx-Katze
Verbot für Katzen, bei denen die Tasthaare fehlen	Rex-Katzen
Verbot für Katzen mit überzähligen Zehen	Maine Coon
Verbot für extrem kurznasige Tiere	Perser Katzen
Verbot für Tiere, deren Ohrspitzen in Kauerstellung den Boden berühren	Englische Widder (Kaninchen)
Verbot für Tauben mit Seidenfiedrigkeit, d. h. haarartig zerschlissenes Gefieder	Lachtaube, Haustaube
Verbot von flugunfähigen Tauben	Bodenpurzler

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.

Bundesratsinitiative, März 2003

(BT-Drs. 15/2231, BT-Drs. 36/03 (Beschluss)

Kritik der Bundesländer

- keine konsequente Umsetzung des Verbots in § 11b TschG
- Qualzuchtgutachten ungeeignet, die kontroversen Diskussionen zum Qualzuchtverbot zwischen Verbänden, Wissenschaft und dem Verwaltungsvollzug zu beenden

Forderungen

- Rechtsverordnung, mit der das Qualzuchtverbot gemäß § 11b des Tierschutzgesetzes hinreichend konkretisiert wird
- Möglichkeit eines Ausstellungsverbot bestimmter Arten, Rassen und Linien, soweit sie den Tatbestand der Qualzucht erfüllen (gemäß § 12(2) S 1 Nr. 4)
- Umsetzung des EU-Heimtierschutzübereinkommens von1987
- Zuchtverbände sollen aufgefordert werden, Qualzuchtverbot einzuhalten
- Verstärkte Forschung

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.

Ablehnende Position der Bundesregierung

Bundesregierung gegen Rechtsverordnung

- Zielsetzung und Verbotstatbestände von § 11b TierSchG würden hierdurch eingeengt . So würde es im Verwaltungsvollzug der zuständigen Behörden nur noch eingeschränkt möglich sein, von den Generalklauseln in § 11b TierSchG Gebrauch zu machen
- Durch die fehlende Flexibilität würde die Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erheblich eingeschränkt sein

Konsequenzen

- Fortentwicklung des Qualzuchtverbots (weiterhin nur) über wissenschaftliche Beschreibungen der Sachverhalte in Gutachten und Leitlinien
- Sachkundige Aufklärung über die Züchtervereinigungen
- „Ob und in welchen Bereichen ein Haltungs- und Ausstellungsverbot für Wirbeltiere aus Qualzuchten sinnvoll ist, wird durch die Bundesregierung aktuell geprüft.“ (Tierschutzbericht, 2005)

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.

Vollzugshinweise in Rheinland-Pfalz

Haubenenten, Bodenpurzler-Tauben, Fische sowie Positurkanarien
(Vollzugshinweis vom 9.5.2003 und 22.8.2003**)**

Die Zucht von Ballonmollys, Goldfischen mit großen Kopfwucherungen und Papageienbunt-barschen wird als tierschutzrelevant im Sinne des § 11 b TierSchG und damit als Qualzucht eingestuft. Dies trifft auch auf die Zucht von gebogenen Positurkanarien, insbesondere der Gattung Gibber Italicus, sowie von Hauben-enten und Bodenpurzler-Tauben zu.

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.

Vollzugshinweise in Hessen

Haushunde, Hauskaninchen, Rassegeflügel, Sporttauben, und Ziervögel

(Hess. Erlass vom 21.6.2002)

Es werden 24 Zuchtmerkmale aufgeführt, die nach dem derzeitigen Wissenstand als tierschutz-rechtlich relevant gelten müssen und im Rahmen einer amtstierärztlichen Überprüfung erkennbar sind.

Grundlage der tierschutzrechtlichen Beurteilung sind das Qualzuchtgutachten des BMELV sowie neuere wissenschaftliche Erkenntnisse.

Urteil des BVerwG vom 17.12.2009 setzt gerichtliche Durchsetzbarkeit des Qualzuchtparagraphen in Frage

Eine der wohl umfangreichsten wiss. Belege für eine Qualzucht finden sich bei Haubenenten. Aber selbst hier noch keine rechtlich verbindliche oberinstanzliche Entscheidung.

„Der Verwaltungsgerichtshof hat … verkannt, unter welchen Voraussetzungen mit derartigen erblich bedingten Schäden „gerechnet werden muss“.
Dies ist dann der Fall, wenn es nach dem Stand der Wissenschaft ***überwiegend wahrscheinlich*** *ist, dass solche Fälle signifikant häufiger auftreten, als es zufällig zu erwarten wäre.*
Eine ***nahe liegende Möglichkeit****, dass es zu derartigen Schäden kommen wird, reicht dagegen – entgegen der Auffassung des Berufungsgerichtes – nicht aus.“ (BVerWG, 17.12.2009)*

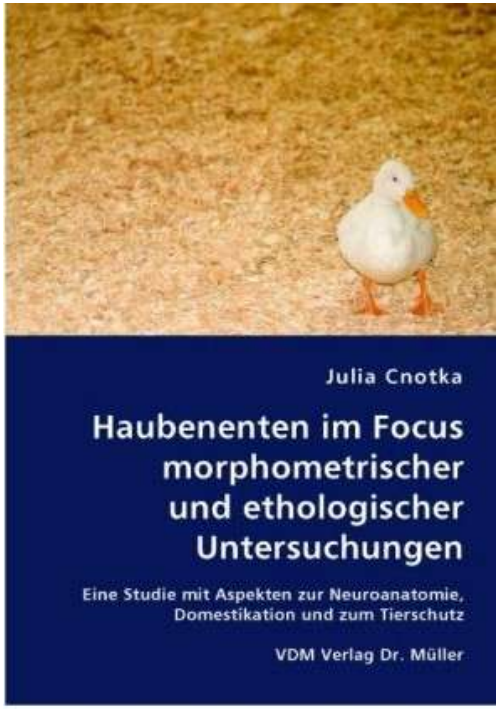

Nahe liegend oder überwiegend wahrscheinlich?

Selbst eine vom Rassegeflügelzuchtverband mitfinanzierte Dissertation von CNOTKA (2006) kommt zum Ergebnis, dass bei der Zucht mit „vorselektieren“ Tieren der Anteil von Tieren mit Schädelanomalien von 62% auf 32% zurückgegangen sei – mithin jedoch eine hohe Anzahl geschädigter Tiere trotz optimaler Zuchtbedingungen.

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.

Uneinheitlicher Vollzug in anderen Bundesländern

u.a.

- nur Hessen und Rheinland-Pfalz haben eigene Vollzugshinweise
- Saarland und Hamburg haben hess. Empfehlungen an ihre Veterinärbehörden weitergeleitet
- Die meisten Bundesländer sehen Handlungsbedarf

(Ausnahme u.a. Sachsen und Saarland)

- In einigen Bundesländern gab es offiziell keine Fälle von Qualzuchten (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland)

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.

Sachstand heute

- Keine länderübergreifende Dokumentation der Qualzuchten im tierschutzrechtlichen Vollzug
- Derzeitige rechtliche Möglichkeiten unzureichend
  - „Idee“ des Gutachtens hinsichtlich der freiwilligen Änderung von Zuchtzielen und Zuchtmethoden durch die Züchter ist gescheitert
  - präventiver Schutz unzureichend; Gutachten greift idR erst, wenn bereits gezüchtet wurde
  - Formulierung des § 11 b TSchG („wenn damit gerechnet werden muss“) rechtlich nicht zielführend
  - Für ein Ausstellungs- und Haltungsverbot (§ 12 TSchG) fehlt eine Rechtsverordnung
  - Gerichtliche Verfahren ungeeignet: sie dauern zu lange, beziehen sich jeweils nur auf eine Tierart oder Rasse oder Linie und sind im gerichtlichen Ausgang sogar bei „klaren Fällen“ der Qualzucht im Ergebnis offen
  - Sachverständigengutachten ist wiss. veraltet und unvollständig (z.B. keine Fische). Zudem ist es ein politisch getragenes Konsenspapier, was den wissenschaftlichen Wert des Gutachtens beeinflusst
  - Nur zwei Bundesländer haben eigene Vollzughinweise

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.

Forderungen/Lösungsansätze

- Erhebung des Vollzugs-Sachstandes zur Umsetzung des § 11b TschG in den Ländern, insbesondere hinsichtlich
  - Gerichtsverfahren/rechtskräftige Urteile
  - Zuchtbeschränkungen, Zuchtverbote
  - Ausstellungsverbote
- Zielrichtung sollte sein, den Heimtierbereich als Ganzes zu regeln („Heimtierzuchtgesetz“)
- Starten einer BR-Initiative für eine Änderung des TSchG in § 11b

  (Ziel: klare Formulierung (Stichwort: „naheliegende Möglichkeit“) und Initiierung einer Rechtsverordnung des § 12 TSchG für ein Haltungs- und Ausstellungsverbot
- Rasche Überarbeitung und Ergänzung des Qualzuchtgutachtens
- Initiierung eines unabhängigen wissenschaftlichen Berichtes zur Qualzuchtproblematik durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), um über die europäische Ebene nationale Verbesserungen zu „puschen“

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.

Qualzucht muss erneut auf die politische Agenda!

bmt
bund gegen missbrauch der tiere e.v.